



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/028/10

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	07.12.2010
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	09.12.2010		öffentlich

Betreff: Errichtung einer Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2011/2012

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Altenbeken am 23.09.2010 wurde der Bürgermeister beauftragt, vorrangig zu prüfen, ob eine Gemeinschaftsschule in Altenbeken realisierbar ist. Hierfür soll er alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen und einen Antrag an die Bezirksregierung Detmold stellen, um zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeinschaftsschule in Altenbeken einzuführen. Gleichzeitig soll der Bürgermeister Kooperationen mit Schulen der Sekundarstufe II prüfen und die dafür notwendigen Verhandlungen führen.

Ein erstes Positionspapier der Landesregierung zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule wurde vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen am 21.09.2010 herausgegeben. Danach ist für die Realisierung einer Gemeinschaftsschule zum Schuljahresbeginn 2011/2012 (nächstmöglicher Zeitpunkt) nur möglich, wenn die erforderlichen Antragsunterlagen bis spätestens 31.12.2010 beim Schulministerium vorliegen.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen bzw. Verfahrensschritte für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule sind:

- Schulpädagogisches Konzept der zukünftigen Gemeinschaftsschule,
- eine mit den Nachbarkommunen abgestimmte anlassbezogene Schulentwicklungsplanung gem. § 80 Schulgesetz NRW,
- Durchführung einer formellen Elternbefragung unter Verwendung der vom Schulministerium entwickelten Formblätter,
- Kooperationsvereinbarung mit einer Schule der Sekundarstufe II (Gymnasium, Gesamtschule oder Berufskolleg) um den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife zu

ermöglichen,

- Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern, wenn die Schule mit gymnasialer Oberstufe in anderer Trägerschaft als die (zukünftige) Gemeinschaftsschule steht,
- Förmlicher Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Schulversuch zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule gem. § 25 Schulgesetz NRW.

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 23.09.2010 fand am 28.09.2010 ein erstes Vorbereitungsgespräch zwischen der Leitung der Hauptschule Egge und der Verwaltung und sodann am 01.10.2010 ein gemeinsames Gespräch von Schulleitung und Verwaltung bei der Bezirksregierung Detmold statt. Dabei wurden insbesondere der Zeitablauf der Verfahrensschritte und die einzelnen Anforderungen der notwendigen Antragsunterlagen abgesprochen.

Schulpädagogisches Konzept der zukünftigen Gemeinschaftsschule

Das schulpädagogische Konzept für eine zukünftige Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I wurde im Oktober 2010 von der Schulleitung der Hauptschule Egge im Entwurf erstellt. Der Beschluss über das schulpädagogische Konzept durch die Lehrerkonferenz wurde am 26.10.2010 gefasst. Die Zustimmung der Schulkonferenz erfolgte dann am 28.10.2010.

In einer Informationsveranstaltung am 03.11.2010 in der Aula der Hauptschule Egge wurde das pädagogische Konzept den Eltern der Kinder des 3. und 4. Jahrgangs des Grundschulverbundes Altenbeken/Buke und der Grundschule Schwaney im Hinblick auf die durchzuführende formelle Elternbeteiligung vorgestellt.

Darüber hinaus kann das schulpädagogische Konzept auch auf der Internetseite der Gemeinde Altenbeken (www.altenbeken.de) unter der Rubrik „Gemeinschaftsschule Altenbeken“ eingesehen werden.

Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung gem. § 80 SchulG NRW

Zur Beteiligung am Schulversuch auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ist vom Schulträger eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung zu erstellen, die insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

- das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahlen, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
- die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

Die vorliegende anlassbezogene Schulentwicklungsplanung, die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt ist, legt dar, dass die erforderliche Mindestschülerzahl von 69 Schüler/innen pro Jahrgang über einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt werden kann und der für einen geordneten Schulbetrieb notwendige Schulraumbestand gegeben ist.

Mit Schreiben vom 17.11.2010 wurden die Schulträger Bad Driburg, Paderborn, Horn-Bad Meinberg, Bad Lippspringe und Lichtenau zwecks Abstimmung der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung mit den Nachbarkommunen angeschrieben mit der Bitte, bis zum 03.12.2010 Stellung zu beziehen.

Bis heute liegen die Rückmeldungen der Stadt Paderborn und der Stadt Horn-Bad Meinberg vor, die mit Schreiben vom 23.11.2010 bzw. vom 03.12.2010 mitteilt, dass aus deren Sicht keine Bedenken bezüglich der vorgelegten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Altenbeken bestehen.

Über die Stellungnahmen der anderen Schulträger wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Förmliche Elternbefragung

Zusätzlich zur Schulentwicklungsplanung ist vor der Errichtung einer Gemeinschaftsschule eine förmliche Elternbefragung unter Verwendung der vom Schulministerium erarbeiteten Fragebögen durchzuführen. Die Befragung erfolgt anonym.

Mit der Befragung muss eine ausführliche Information der befragten Eltern – angesprochen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder der 3. und 4. Jahrgänge der Primarstufe – über die geplante Gemeinschaftsschule verbunden werden. Aus diesem Grund wurden, wie oben bereits erwähnt, der Informationsabend am 03.11.2010 und die Veröffentlichung des schulpädagogischen Konzeptes im Internet durchgeführt.

Der Verwaltungsvorlage sind ein Muster des verwendeten Fragebogens und eine Auswertung der Elternbefragung, die im Zeitraum vom 09.11. bis zum 26.11.2010 durchgeführt wurde, zur näheren Information beigelegt.

Kooperationsvereinbarung mit einer Schule der Sekundarstufe II

Wird eine Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe errichtet, bedarf es einer Kooperation mit einem Gymnasium, einer anderen Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg, das den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht.

Dabei ist eine Kooperation mit Schulen in freier Trägerschaft, sog. Ersatzschulen (§ 100 SchulG NRW), nicht möglich, so dass sowohl das Gymnasium St. Xaver, Bad Driburg, als auch das Gymnasium St. Kaspar, Bad Driburg-Neuenheerse, als mögliche Kooperationspartner ausscheiden.

Die Schulleitung der Hauptschule Egge hat daher intensive Gespräche mit dem Städt. Gymnasium Bad Driburg als Kooperationspartner geführt, die seitens der dortigen Schulleitung positiv aufgenommen wurden.

Die Schulkonferenzen der Hauptschule Egge und des Städt. Gymnasiums Bad Driburg haben zwischenzeitlich der geplanten Kooperation mit der jeweils anderen Schule zugestimmt.

Die Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule und der Schule mit gymnasialer Oberstufe in pädagogischer Hinsicht mit Leben erfüllen soll (Kooperation in Fragen des Fachunterrichts durch gemeinsame Fachkonferenzen, Austausch von Lehrkräften, Beteiligung an Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, gemeinsame Tagung von Mitwirkungsorganen u.a.), wird von den jeweiligen Schulleitungen unterzeichnet.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Hauptschule Egge und dem Städt. Gymnasium ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt. Gem. § 4 Abs. 5 SchulG NRW sollte hierzu das

Einvernehmen mit dem Schulträger hergestellt werden, soweit für ihn zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen könnten.

Beschlussempfehlung:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, das Einvernehmen zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Hauptschule Egge und dem Städt. Gymnasium Bad Driburg im Hinblick auf eine zukünftige Gemeinschaftsschule zu erteilen.

Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern

Neben einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulen muss die Kooperation auch zum Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern gemacht werden, wenn sich die Schule mit gymnasialer Oberstufe in anderer Trägerschaft als die Gemeinschaftsschule befindet.

Der Verwaltungsvorlage ist ein Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Altenbeken und der Stadt Bad Driburg beigelegt. Der Vereinbarungstext entspricht dem Muster des nordrhein-westfälischen Schulministeriums.

Der Vereinbarungsentwurf befindet sich zurzeit noch im Abstimmungsprozess mit der Stadt Bad Driburg, über dessen Ergebnis die Verwaltung in der Schulausschusssitzung berichten wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt der beigelegte Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Altenbeken und der Stadt Bad Driburg bezüglich einer Kooperation der (zukünftigen) Gemeinschaftsschule Altenbeken und dem Städt. Gymnasium Bad Driburg zu.

Förmlicher Beschluss des Schulträgers über die Beteiligung am Schulversuch gem. § 25 SchulG NRW

Für die Antragstellung auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW über die Bezirksregierung Detmold ist vorab ein förmlicher Beschluss des Schulträgers über die Teilnahme am Schulversuch zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 25 SchulG NRW erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, den nachfolgend aufgeführten Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde Altenbeken beteiligt sich gem. § 25 des Schulgesetzes NRW an dem Schulversuch zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Altenbeken zum Schuljahr 2011/2012 und verpflichtet sich, die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungs- und Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Übernahme der Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler benachbarten Kommunen, für die die Gemeinschaftsschule Altenbeken als nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung anzusehen ist.

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss wird die Angelegenheit in seiner Sitzung am 09.12.2010 eingehend beraten und entsprechende Beschlussvorschläge für den Rat der Gemeinde Altenbeken vorbereiten.